

richtete und nur ganz wenig aus uns unbekannten Quellen beitrug. Nach seinem eigenen Geständnis hielt er sich durchweg an Vorlagen, verwertete sie allerdings tendenziös gemäß seiner Grundthese von der Unschuld und Redlichkeit der Zürcher Reformation.

Der vierte Teil (212—268) will den theologischen Kern der Auseinandersetzung herauschälen. Er sieht das Anliegen Bullingers in einer Verteidigung der Volkskirche durch den Gedanken der Universalität der Verheißung (Abschnitte: Taufe und Bund; Abendmahl und Bann; Gemeinde der Heiligen; Kirche und Obrigkeit). Die täuferische Seite kommt dadurch zu Wort, daß einige Züge in Bullingers Theologie hervorgehoben werden, die der besonderen Kritik der Täufer verfielen, vor allem Bullingers Relativierung der Autorität der Schrift zugunsten der Regel der Liebe. Als (unfreiwilliger) Wortführer der Täufer wird Leo Jud mit seinen Briefen an Bullinger über die Kirchenzucht zitiert. Ein Quellenanhang (1—44) bringt diese Briefe sowie einige für Bullinger wichtige Aufzeichnungen des Zürcher Ratsherren Fridli Bluntschli über die Täufer und den Plan einer Täufergeschichte von Caspar Hedio im Wortlaut.

Die rechtliche Behandlung der Täufer

in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen, 1525—1618

Von Horst W. Schraepler*)

Wir bringen statt einer Inhaltsübersicht das Inhaltsverzeichnis dieser Dissertation, die gleichzeitig als Nr. 4 der „Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, Tübingen“ erschien, und das Geleitwort.

1. Allgemeiner Teil:

Voraussetzungen der Bekämpfung der Taufbewegung und die rechtliche Behandlung der Täufer in Österreich, im Reich und in Kursachsen.

- § 1. Verhältnis von „Kirche und Staat“:
Entstehung des landesherrlichen Kirchenregiments
- § 2. Allgemeine Begründung der Täuferverfolgungen:
Ketzerei, Gotteslästerung und Aufruhr
- § 3. Von der Ketzerverfolgung zur Aufrührerbefragung in Österreich unter Ferdinand von Habsburg
- § 4. Ketzer- und Aufrührerbekämpfung im Reich
- § 5. Aufrührerbekämpfung und Gotteslästererbefragung in Kursachsen unter Einfluß Luthers, Melancthons und ihrer Mitreformatoren.

*) In der „Schriftenreihe des Mennonitischen Geschichtsvereins“, Nr. 5, mit einem Geleitwort von Ernst Crous. Herausgegeben v. Mennonitischem Geschichtsverein, Weiterhof (Pfalz) 1957.

2. Besonderer Teil:

Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen

§ 6. Belehrung und Visitation

§ 7. Todesstrafen

§ 8. Leibesstrafen

§ 9. Freiheitsstrafen

§ 10. Landesverweisung

§ 11. Vermögensbeschlagnahme und Güterkonfiskation

§ 12. Geldstrafen

§ 13. Sonstige Bekämpfungsmaßnahmen

§ 14. Das Recht der Begnadigung

§ 15. Das Eherecht und die Täufer

§ 16. Das Erbrecht der Täufer

Zusammenfassung, Nachwort und Register

Zum Geleit

Wieder sind drei Jahre ins Land gegangen, bis nun wieder eine Dissertation unserer Forschung vorgelegt werden kann (diesmal derart, daß sie zugleich als viertes Heft der Schriften zur Kirchen- und Rechtsgeschichte, herausgegeben von Ekkehart Fabian, Tübingen, herauskommt). Wir freuen uns, daß die Arbeit von Dr. jur. Horst W. Schraepfer über „Die rechtliche Behandlung der Täufer in der deutschen Schweiz, Südwestdeutschland und Hessen 1525–1618“ die frühere Dissertation von Dr. phil. Erich Meißner („Die Rechtsprechung über die Wiedertäufer und die antitäuferische Publizistik“, Göttingen 1921) so nützlich ergänzt. Wenn die Täufergeschichte eine Märtyrergeschichte sondergleichen ist, so möchten wir doch wissen, welcher juristischen Formen sich diese Verfolgung bedient hat. Wir denken ja zu wenig daran, daß die Rechtsprechung damals überhaupt noch ein ganz anderes Gesicht hatte als heute. Die Folter war noch das schreckliche Untersuchungsmittel, das wir längst überwunden zu haben glaubten, und das nun doch manchenorts in neuer Gestalt erneut Wirklichkeit geworden ist, und die Strafen waren ebenso erschreckend für Dinge, die heute ganz anders beurteilt werden. Gerade die Unterschiede der Rechtsprechung damals von Territorium zu Territorium zeigen dafür aber auch, wie immer wieder auch damals menschliches Gefühl mitgeschwungen hat. Aus dem Bericht des Märtyrerspiegels über die Hinrichtung von neun Brüdern und drei Schwestern, die 1528 in Bruck an der Mur „die heilige und göttliche Wahrheit ritterlich“ bekannten, klingen uns noch die Worte nach: „Der Scharfrichter war betrübt, denn er tat solches nicht gern.“

Göttingen, im Mai 1957.

Ernst Crous.